

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen** **(Stand 10/18)**

### **1. Geltung**

**1.1** Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden, soweit der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**1.2** Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote, Auftragsbestätigungen und kaufmännischen Bestätigungsschreiben erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn wir nicht gesondert auf deren Geltung hinweisen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

### **2. Angebote**

Wir sind berechtigt, unsere Angebote bis zum Zugang der Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen (Angebot freibleibend).

### **3. Preise**

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise inkl. Fracht- und Verpackungskosten zzgl. Umsatzsteuer und sind freibleibend.

### **4. Zahlung, Zahlungsverzug**

**4.1** Die Rechnungsübermittlung erfolgt wahlweise in elektronischer oder Papierform.

**4.2** Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird sind unsere Rechnungen innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, vorausgesetzt, der Besteller hat die Ware und die Rechnung innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf das Rechnungsdatum folgenden Tag, erhalten.

**4.3** Der Besteller ist nicht berechtigt, die Zahlung zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, falls diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und mangelbedingt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

**4.4** In Fällen der Unsicherheitseinrede (§ 321 Abs. 1 BGB) oder bei Zahlungsverzug des Bestellers in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2000,00 sind wir berechtigt, sämtliche eingeräumten Zahlungsziele zu widerrufen, alle Forderungen sofort fällig zu stellen und Lieferungen zurückzuhalten.

**4.5** Soweit wir Zahlungsnachlässe gewähren, erfolgt dies unter dem Vorbehalt der Einhaltung unserer Zahlungsbedingungen. Wir sind berechtigt, Zahlungsnachlässe mit Ansprüchen aus künftigen Lieferungen zu verrechnen.

**4.6** Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, 1 % Verzugszinsen je vollendetem Monat sowie eine Mahnkostenpauschale von € 40,00 zu berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niederen Verzugschadens bleibt den Parteien vorbehalten.

## **5. Lieferzeit, Höhere Gewalt, Lieferverzug**

**5.1** Verbindlich sind nur vereinbarte Lieferfristen.

**5.2** In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrung sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen in der Zulieferung. Dauert die höhere Gewalt länger als acht Wochen an, sind beide Parteien, ohne Schadensersatz zu schulden, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

**5.3** Geraten wir in Verzug, haften wir, soweit der Besteller einen Schaden nachweist, begrenzt auf je 0,5 % des Nettopreises für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Nettopreises für den betroffenen Teil der Lieferung. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

**5.4** Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

## **6. Teillieferung, Warenrücknahme, Annahmeverzug, Gefahrübergang**

**6.1** Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

**6.2** Jede Warenrücknahme erfolgt als Bringschuld, es sei denn, es liegt ein Gewährleistungsfall vor. Im Falle der Rücknahme von Ware aus Kulanz berechnen wir für die Kosten der Rücknahme und der Verwertung pauschal 10 % des Netto-Rechnungswertes.

**6.3** Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, den Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Bruttopreises, zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien vorbehalten. Entsprechendes gilt, wenn sich die Warenabholung bzw. Versendung auf Wunsch des Bestellers verzögert. Die Geltendmachung sonstiger, über das Lagergeld hinausgehender Mehraufwendungen behalten wir uns vor.

**6.4** Der Gefahrenübergang findet mit Übergabe der Lieferung an den Spediteur statt. Lieferung und Gefahrübergang erfolgen grundsätzlich ab Werk Freiburg, wobei die Wahl des Spediteurs einschließlich der Transportmittel und Transportwege unter Wahrung der berechtigten Interessen des Bestellers uns überlassen bleibt.

## **7. Abrufbestellung**

Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen.

## **8. Gewährleistung**

**8.1** Bei nur unerheblichen Mängeln stehen dem Besteller keine Schadensersatzansprüche und kein Rücktrittsrecht zu.

**8.2** Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel oder Fehlmengen Qualitätsabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch

innerhalb von fünf Tagen nach Lieferung zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Entdeckung zu rügen. Die Rügefristen gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an von dem Besteller benannte Dritte; der Besteller hat auch in solchen Fällen für eine fristgerechte Rüge Sorge zu tragen. Soweit Kunden des Bestellers gegenüber dem Besteller Mängel rügen, hat uns der Besteller diese Mängelrügen unverzüglich zuzuleiten.

Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, verpflichtet er sich, diese nicht weiter zu veräußern, bis eine Einigung über die Abwicklung des Gewährleistungsfalls erzielt ist oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Beweissicherung erfolgte. Der Besteller ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zum Zwecke der Prüfung, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt, zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies schuldhaft, entfallen Gewährleistungsansprüche.

**8.3** Der Besteller hat uns, wenn sein Abnehmer Mängelrechte geltend macht, abweichend von § 445 a Abs. 2 BGB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er die in § 437 BGB bezeichneten sonstigen Rechte statt der Nacherfüllung geltend machen kann (Recht der zweiten Andienung). In den Fällen, in denen uns das Recht zur zweiten Andienung zusteht, sind wir nach unserer Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich bis zu dreimal nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung), soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und nach Erkennbarkeit unverzüglich gerügt wird, vorausgesetzt, die Mängelursache lag bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Hierfür ist der Besteller beweispflichtig. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 9 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

**8.4** Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen) und § 445 b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

**8.5** Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 9. Über die in Ziff. 8 i.V.m. Ziff. 9 geregelten Ansprüche hinaus stehen dem Besteller keine Gewährleistungsansprüche zu.

**8.6** Erfolgt eine Mängelrüge des Bestellers schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, von ihm unsere entstandenen Aufwendungen und sonstige Schäden ersetzt zu verlangen.

## **9. Schadensersatz**

**9.1** Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

**9.2** Der Haftungsausschluss nach Ziff. 9.1 gilt nicht, soweit wir rechtlich zwingend haften, insbesondere

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei Vertragspflichten dann wesentlich sind, soweit ihre Erfüllung durch die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf,
- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB (Rücksichtspflichten) dem Besteller unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist,

- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

Im Falle der Haftung wegen leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie zu vertretender anfänglicher Unmöglichkeit und im Falle der zwingenden Haftung für Rechtsmängel haften wir bei, soweit lediglich leichter Fahrlässigkeit vorliegt, nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

Unsere Haftung ist – von der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften abgesehen – insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung, vorausgesetzt, es besteht Deckungsschutz in branchenüblichem Umfang.

**9.3** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten sowie im Falle der Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen.

**9.4** Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln (Ziff. 8) verjähren gemäß Ziff. 8.4, es sei denn, wir haften.

Die vorstehende Ausschlussfrist und die Verjährungsverkürzung gelten nicht, soweit wir wegen groben Verschuldens oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen haften.

**9.5** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in dieser Ziff. 9 nicht verbunden.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

**10.1** Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller erfüllt sind. Der Besteller wird ermächtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, nicht aber zu verpfänden oder sicherungszuübereignen. Im Falle der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir berechtigt, die Veräußerung der nicht bezahlten Ware zu untersagen.

**10.2** Die Veräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller (Wiederverkäufer) den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen in Ansehung der Vorbehaltsware vollständig erfüllt hat. Der Besteller tritt an uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe unseres Anspruchs ab.

**10.3** Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Besteller ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Besteller die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen sowie zur Überprüfung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten.

**10.4** Der Besteller verpflichtet sich, uns im Falle seiner Zahlungseinstellung, einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sowie von Pfändungen unverzüglich Anzeige zu machen. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von Pfändungsgläubigern und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.

**10.5** Für den Fall, dass der Besteller mit einem erheblichen Teilbetrag in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Das Setzen einer Leistungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt auch bei Rücktritt vorbehalten.

**10.6** Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich; zur Begründung eines Lagerhalterpfandrechts ist er nicht berechtigt. Er verpflichtet sich, die Ware gegen übliche Gefahren wie Feuer, Vandalismus, Diebstahl, Wasser und gegen Transportschäden in angemessenem Umfang zu versichern. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Dritte zustehen, an uns in Höhe des Fakturawertes der Ware ab.

## **11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

**11.1** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Freiburg im Breisgau. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte stattdessen am Sitz des Bestellers gerichtlich geltend zu machen.

**11.2** Diese Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Vertragsverhältnisse über Lieferungen und Leistungen durch uns unterliegen deutschem materiellem sowie deutschem Prozessrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.